

Statuten Procap Kanton Solothurn

STATUTEN

Procap Kanton Solothurn

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen Procap Kanton Solothurn besteht ein Verein, basierend auf Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

² Procap Kanton Solothurn bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Beeinträchtigung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹ Procap Kanton Solothurn ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

² Das Tätigkeitsgebiet von Procap Kanton Solothurn umfasst den Jurasüdfuss des Kantons Solothurn sowie die Region Zofingen. Procap Kanton Solothurn engagiert sich in der Region Nordwestschweiz mit anderen Sektionen von Procap im Sinne von Art. 1, Absatz 2.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹ Procap Kanton Solothurn nimmt Menschen mit einer Beeinträchtigung als Aktivmitglieder auf. Diese werden mittels Beitritts bei Procap Kanton Solothurn automatisch Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

² Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch Procap Kanton Solothurn an Procap Schweiz überwiesen wird.

³ Der Vorstand kann Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese werden von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags an Procap Kanton Solothurn befreit.

Art. 3a Solidarmitglieder

¹ Natürliche Personen ohne Beeinträchtigung können als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Statuten Procap Kanton Solothurn

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des gesuchstellenden Mitglieds mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit dieser werden die Statuten von Procap Kanton Solothurn und Procap Schweiz anerkannt.

² Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

³ Personen, die Procap Kanton Solothurn oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist Procap Kanton Solothurn schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

² Bei einem Verstoss gegen die Interessen von Procap Kanton Solothurn oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³ Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Zahlungserinnerung bzw. Mahnung nicht nachkommt.

⁴ Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe

Die Organe von Procap Kanton Solothurn sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

² Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin der angekündigten Generalversammlung in schriftlicher Form zuzustellen.

Statuten Procap Kanton Solothurn

Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätet eintreffende Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement konkret ausformulieren.

Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Protokolls der letzten Generalversammlung, Kenntnisnahme des Budgets, Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/Präsidentin einzuberufen.

Statuten Procap Kanton Solothurn

B. *Vorstand*

Art. 13 *Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Beeinträchtigung sollen im Vorstand vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement definieren.

² Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Kanton Solothurn, soweit diese nicht durch Gesetze oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigung orientierten Betrieb im Sinne der statuarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Kanton Solothurn sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

³ Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁴ Der Vorstand ist zuständig für Erlasse, Aufhebungen und / oder Änderungen sämtlicher Reglemente von Procap Kanton Solothurn und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Inkassokontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

⁵ Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

⁶ Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an einen/eine Geschäftsführerin oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist nicht zulässig.

Art. 14 *Einberufung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

C. *Revisionsstelle*

Art. 15 *Zusammensetzung, Aufgaben*

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich geeigneten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Kasse von Procap Kanton Solothurn. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

Statuten Procap Kanton Solothurn

IV. Finanzen, Haftung

Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 18 Vermögen

¹ Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

² Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BWV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Kanton Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Kanton Solothurn beschliessen.

² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Kanton Solothurn an diese über. Andernfalls ist ein allfällig vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

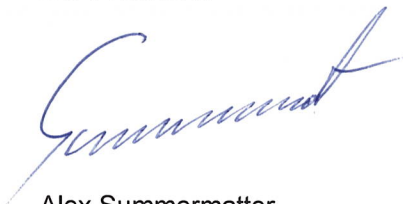
Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25. März 2023 genehmigt und werden per 25. März 2023 in Kraft gesetzt.

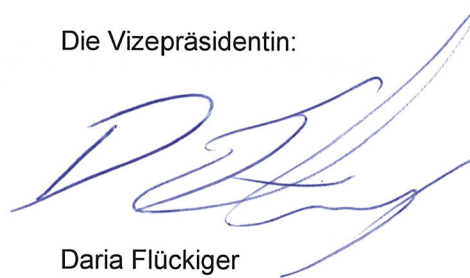
Grenchen, 25. März 2023

Der Präsident:



Alex Summermatter

Die Vizepräsidentin:



Daria Flückiger